

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die COMMEO DATA Informationstechnik im Rahmen dieses Vertrages für die in Österreich installierten Computersysteme durchführt. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Für den Geschäftsverkehr zwischen der COMMEO DATA Informationstechnik und dem Käufer gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Etwas anderslautende Bedingungen, die jenen der COMMEO DATA entgegenstehen, werden hiermit zurückgewiesen. Bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.

Die Preise gelten im allgemeinen als Festpreise. Im Falle einer Erhöhung der Preise kann eine einvernehmliche Auflösung des Liefervertrages für noch nicht in Fertigung genommene, beziehungsweise noch nicht in Lieferung befindliche Ware und/oder Leistungen erfolgen. Sofern nichts anders schriftlich von COMMEO DATA angegeben, gelten die Preise in EURO frei COMMEO DATA, Kapfenberg. Bei Bestellung von Kleinmengen bleibt ein angemessener Mindermengenzuschlag vorbehalten. Über- und Untermengenerlieferungen sind bis zu 10 % der bestehenden Mengen zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig. Die Angaben über Gewichte der Ware sowie über Maße und Gewichte der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

### 2. LEISTUNGSUMFANG

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch COMMEO DATA Informationstechnik erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von COMMEO DATA Informationstechnik innerhalb der normalen Arbeitszeit von COMMEO DATA Informationstechnik. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt COMMEO DATA Informationstechnik, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen. Softwaresupport: Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informiert. COMMEO DATA Informationstechnik stellt zum von ihr festgelegten Termin dem Auftraggeber die vom Hersteller bereitgestellten Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten. Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten

Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird COMMEO DATA Informationstechnik diese am Standort des Computersystems vornehmen.

Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen: Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen von COMMEO DATA Informationstechnik. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist COMMEO DATA Informationstechnik berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern. COMMEO DATA Informationstechnik wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung durch COMMEO DATA Informationstechnik von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht Widmungsgemäß verwendet werden. Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Fakturenbeträge sind (wenn nicht anders vereinbart) prompt ohne Abzug irgendwelcher Art zahlbar. Nach unserem Ermessen werden Lieferungen auch per Nachnahme unter Berechnung der Nachnahmegebühr durchgeführt. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, auch von COMMEO DATA anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem Banksatz zuzüglich Umsatzsteuer angerechnet. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, Verzugszinsen und Diskontspesen, ist COMMEO DATA zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann COMMEO DATA nach Androhung für sämtliche noch ausständige Lieferungen aus allen Kontakten Barzahlung vor Lieferung verlangen.

### 3. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung grundsätzlich in unserem Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle der Verletzung des Eigentumsvorbehaltes durch Dritte, den Verkäufer unverzüglich hiervon, unter Angabe aller hierzu erforderlichen Daten, zu benachrichtigen. Alle mit der Freimachung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

### 4. LIEFERZEIT

Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Es kann insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden, die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschluß, Streik oder andere unverschuldete Ereignisse entstehen. Können die bestellten Waren infolge derartiger Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden, so erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei irgendwie geartete Ansprüche.

## 5. URHEBERRECHT

Alle Handbücher, technischen Unterlagen, sowie Software und deren Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung seitens COMMEO DATA weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei COMMEO DATA zu beantragen. Zuwiderhandlungen verpflichten um vollen Schadenersatz und berechtigen COMMEO DATA darüber hinaus zum Rücktritt von allen mit dem Käufer geschlossenen Lieferverträgen.

## 6- VERPACKUNG, VERSAND UND GEFAHRENÜBERTRAGUNG

Die normale Verpackung ist im Preis eingeschlossen. Für Versand zusätzlich notwendige Verpackung wird mit den Transportspesen verrechnet. Mit dem Verlassen der COMMEO DATA oder mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr der bestellten Waren auf den Käufer über. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und gehen auf dessen Kosten. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transportunternehmen zwecks Tatbestandsaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware mittels eingeschriebenem Brief anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß anerkannt. Rücksendungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung seitens COMMEO DATA.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG

COMMEO DATA haftet für Materialschäden oder Herstellungsfehler nur insoweit, als der jeweilige Lieferant der COMMEO DATA ihr gegenüber für solche Schäden oder Fehler haftet. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Zu Recht reklamierte Ware wird nach Wahl der COMMEO DATA entweder gegen fehlerfreie ausgetauscht oder gegen Kaufpreiserstattung zurückgenommen. Eine Haftung für weitergehende Ansprüche (Folgeschäden), insbesondere der

Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Gewährleistung der COMMEO DATA für solche Waren, die nicht mehr unverändert vorliegen oder die nach dem Dafürhalten der COMMEO DATA nicht innerhalb der Spezifikationen und den normalen Gebrauchsbedingungen gezogenen Grenzen verwendet worden sind. Gegenüber anderen Personen als dem Käufer, insbesondere Abnehmern des Käufers gegenüber, ist jede Gewährleistungen der COMMEO DATA ausgeschlossen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche gemäß vorstehendem Absatz müssen COMMEO DATA gegenüber mittels eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden. Für Schäden, die dem Käufer oder Dritten durch den Gebrauch der von COMMEO DATA gelieferten Waren entstehen, ist COMMEO DATA in keinem Fall verantwortlich.

#### 8. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

COMMEO DATA verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten sowie alle Anforderungen gemäß DSGVO zu erfüllen -> siehe Datenschutzerklärung.

#### 9. TEILNICHTIGKEIT

Die Nichtigkeit einzelner Regelungen in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. COMMEO DATA und der Käufer verpflichten sich, nichtige Klauseln durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils nichtigen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

#### 9. WIEDERAUSFUHRVERBOT

Der Käufer verpflichtet sich die fakturierte Ware ohne schriftliche Zustimmung der Abteilung II/3 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in welcher Form immer, nicht wieder auszuführen oder die angegebene Verwendung zu ändern. Der Käufer verpflichtet sich, den Organen der österreichischen Behörden zur Ausübung der Kontrolle Zugang zum Geschäftsbetrieb, Einsicht in die Buchhaltung, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu gewähren, sowie jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Erforderlichenfalls kann auf Kosten der zu überprüfenden Firma ein Sachverständiger, dessen Auswahl im Einvernehmen mit der zu überprüfenden Firma erfolgt, zugezogen werden.

#### 10. GARANTIE

Jede Gewährleistungs-/Garantiefrist erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, oder wenn die Störung auf unsachgemäße Behandlung durch den Käufer oder durch Dritte zurückzuführen ist. Reparaturarbeiten, die auf Grund allgemeinen Gebrauchs, also Verschleiß, zurückzuführen sind, werden von der Garantie nicht erfasst. Die Garantiepflicht ruht ohne Verlängerung der Garantiezeit bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Käufers. Garantieansprüche sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich beim Verkäufer geltend zu machen.

#### 11. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Kapfenberg, dort sind auch Rechtsstreitigkeiten vor dem jeweils sachlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.